

Finanzreglement der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

vom 01. September 2014 (letzte durch DV genehmigte Änderung: 05.04.2019)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Beschaffung und Verwendung von finanziellen Mitteln von und durch die Studierendenorganisation FHNW, nachfolgend students.fhnw genannt.

Rechnungsjahr

Art. 2

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Geschäftsjahr überein.

Verantwortliche

Art. 3

- 1 Auszahlungen müssen mit Doppelvisum genehmigt werden durch den/die Leiter/in Finanzen plus:
 - a) den Vorstandspräsidenten / die Vorstandspräsidentin
 - b) den/die Geschäftsleiter/in
- 2 Der Vorstand students.fhnw ist berechtigt, Budgets für Projekte zu vergeben, die selbstständig durch den/die Projektverantwortliche/n abgerufen werden können. Für die Stellung des Budgets ist ein absolutes Mehr des Vorstands students.fhnw erforderlich. Projektbudgets sind zwingend im Jahresbudget integriert.

Budget

Art. 4

Das Budget wird durch den/die Leiter/in Finanzen erstellt, durch den Vorstand students.fhnw verabschiedet und durch die Delegiertenversammlung genehmigt.

Revision

Art. 5

- 1 Die Jahresrechnung wird durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer einer prüferischen Durchsicht (Review) unterzogen.
- 2 Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dieser wird ein Reviewbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgelegt.

Mitgliederbeiträge

Art. 6

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird semesterweise gemeinsam mit den Studiengebühren durch die FHNW eingezogen und am Jahresende auf die Konten von students.fhnw und der Fachschaften transferiert.
- 2 Die Höhe der Beiträge an die Fachschaften richtet sich nach dem Budget von students.fhnw. Die Beiträge werden im Vorstand students.fhnw besprochen und an der DV genehmigt.
- 3 Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt CHF 10.00 pro Semester und Person.

Sonstige finanzielle Mittel

Art. 7

Ausserordentliche finanzielle Mittel werden den students.fhnw zugeschrieben.

Kompetenzen

Art. 8

- 1 Vorstand students.fhnw und Geschäftsstelle können über die für sie budgetierten Gelder verfügen.
- 2 Gelder, die an die Fachschaften gehen, unterliegen der Verwaltung der einzelnen Fachschaften.
- 3 Gelder, die in Projekte-/Leistungen fliessen, unterliegen dem/der Verantwortlichen.
- 4 Die Finanzkompetenz des einzelnen Vorstandsmitglieds und des einzelnen Mitgliedes der Geschäftsstelle beträgt total im Jahr CHF 200.00. Höhere Beträge müssen durch den Vorstand students.fhnw genehmigt werden.

Auszahlungen an die Fachschaften

Art. 9

- 1 Die Höhe der den Fachschaften zustehenden Gelder regelt das Fachschaftsbudget und ist direkt abhängig von der Anzahl der Studierenden, die eine Fachschaft vertritt.
- 2 Für die Auslösung der Mittel muss der/die Leiter/in Finanzen das eingereichte Budget der Fachschaften genehmigen.
- 3 Die Gelder der Fachschaften verbleiben bis zum Abruf auf dem Konto der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- 4 Fachschaften, welche kein fristgerechtes Budget an den/die Leiter/in Finanzen einreichen, erhalten keine Gelder. Diese kommen stattdessen dem Sozialfonds (Art. 21) zu Gute.

Entschädigungen

Art. 10

- 1 Der Vorstand students.fhnw wird mit 80 CHF pro Mitglied pro Sitzung entschädigt (inkl. Reisespesen)
- 2 Das Brutto-Gehalt der Kategorie A beträgt bei 100 Stellenprozent 6.000 CHF pro Monat. Diese Kategorie gilt für
 - a) den Vorstandspräsidenten / die Vorstandspräsidentin
 - b) den/die Geschäftsleiter/in
- 3 Das Brutto-Gehalt der Kategorie B beträgt bei 100 Stellenprozent 5.100 CHF pro Monat. Diese Kategorie gilt für die einzelnen Positionen der Geschäftsstelle, der/die Geschäftsleiter/in ausgenommen.
- 4 Der Vorstand definiert im Rahmen der Budgetierung die Höhe des Pensums.
- 5 Delegierte im VSS werden mit 60 CHF pro Monat entschädigt. Bei hoher Belastung oder ausserordentlichen Leistungen kann der Vorstand students.fhnw eine andere Entschädigung definieren.
- 6 Sonstige Entschädigungen können in den Budgets individuell geregelt werden.

Spesen

Art. 11

- 1 Den Mitgliedern des Vorstands students.fhnw, Mitgliedern der Geschäftsstelle, anderen studentischen Funktionär/-innen und weiteren durch den Vorstand students.fhnw definierten Personen werden die Spesen gegen Nachweis vergütet. Gemäss Art. 10 werden Spesen für Vorstandssitzung pauschal abgegolten.
- 2 Reguläre Vergütungen:
 - a) Zugfahrten werden mit einem Standardbillet 2. Klasse vergütet
 - b) Besitzer eines Generalabonnements erhalten 50 % eines regulären Standardbillets 2. Klasse vergütet. Ein Nachweis in Form einer Einladung, Protokoll oder Ähnlichem muss erbracht werden.

- c) Autofahrten werden mit 0,70 CHF/km vergütet
3 Öffentliche Verkehrsmittel sind den privaten vorzuziehen.

B. FACHSCHAFTSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

I) Allgemeines

Zweck

Art. 12

Die finanziellen Mittel der Fachschaften dienen zur Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden und zur Einrichtung eines Angebots von Dienstleistungen für die Studierenden.

Autonomie

Art. 13

Die Fachschaften besorgen finanzielle Geschäfte in dem ihnen zur Verfügung stehenden Rahmen eigenverantwortlich.

Kontoführung und
-information

Art. 14

- 1 Die Fachschaften führen ein Konto, das von der Fachhochschule Nordwestschweiz bereitgestellt wird.
- 2 Die Ansprechperson für die Fachschaften bezüglich Kontoinformationen, einschliesslich Kontosaldo, ist der/die Leiter/in Finanzen der Geschäftsstelle.
- 3 Informationen über den Kontosaldo erhalten die Fachschaften von dem/der Leiter/in Finanzen
 - a) Per Informationsschreiben anfangs Herbstsemester
 - b) Auf Anfrage
 - c) Nach individueller Abmachung

II) Budgetierungs- / Abrechnungsverfahren

Grundlagen

Art. 15

- 1 Als Grundlage für die Budgeterstellung der Fachschaften erfolgt ein Informationsschreiben des/der Leiters/Leiterin Finanzen im Oktober. Dieses Informationsschreiben beinhaltet
 - a) Aktueller Kontosaldo
 - b) Voraussichtliche Höhe des Beitrages im Folgejahr
 - c) Deadline zur Einreichung des Budgets
 - d) Beispielbudget
 - e) Anleitung zur Erstellung eines Fachschaftsbudgets
 - f) Deadline zur Einreichung der Jahresabrechnung

Erstellung und Einreichung
eines Budgets

Art. 16

- 1 Der Beitrag aus den Mitgliederbeiträgen gilt als Ertrag.
- 2 Das voraussichtliche Ende Jahr zur Verfügung stehende Eigenkapital wird im Budget aufgelistet, hat allerdings auf den budgetierten Erfolg keinen direkten Einfluss.
- 3 Projektunabhängiges Sponsoring ist als Ertrag auszuweisen.
- 4 Das Budget ist bis zu dem im Informationsschreiben genannten Termin bei dem/der Leiter/in Finanzen einzureichen.
- 5 In ausserordentlichen Fällen kann eine Fristverlängerung mit dem/der Leiter/in Finanzen ausgehandelt werden.
- 6 Wird kein Budget eingereicht und kein Kontakt zu dem/der Leiter/in Finanzen gesucht, so gilt diese Fachschaft ohne Mahnung als inaktiv und erhält im Folgejahr keinen Mitgliederbeitrag.
- 7 Reaktiviert sich eine Fachschaft unter dem Jahr neu, so kann der Vorstand students.fhnw eine ausserordentliche Finanzierung dieser Fachschaft bestimmen.

Art. 17

- 1 Die Abrechnung ist transparent und führt mindestens folgende Posten auf:
 - a) Kontostand per 01.01.
 - b) Kontostand per 31.12.
 - c) Total Jahreseinnahmen
 - d) Total Jahresausgaben
 - e) Jahreserfolg
- 2 Die Abrechnung ist bis zu dem im Informationsschreiben genannten Termin bei dem/der Leiter/in Finanzen einzureichen.
- 3 In ausserordentlichen Fällen kann eine Fristverlängerung mit dem/der Leiter/in Finanzen ausgehandelt werden.
- 4 Wird keine Abrechnung eingereicht und kein Kontakt zu dem/der Leiter/in Finanzen gesucht, erhält die Fachschaft eine Sanktion in Höhe der Hälfte des ihr zustehenden Mitgliederbeitrages des laufenden Jahres.
- 5 Der sanktionierte Betrag kommt dem Sozialfonds zu Gute.

Art. 18

- 1 Der/die Leiter/in Finanzen der Studierendenorganisation FHNW prüft das Budget und die Abrechnung auf Plausibilität. Bei positivem Resultat genehmigt er das Budget und informiert den Vorstand students.fhnw.
- 2 Sollten bei der Überprüfung Unklarheiten bezüglich der Plausibilität auftreten, so kontaktiert der/die Leiter/in Finanzen die Fachschaft.
- 3 Kann keine für den/die Leiter/in Finanzen zufriedenstellende Argumentation geliefert werden, so entscheidet der Vorstand students.fhnw über das weitere Vorgehen.

Art. 19

- 1 Das Ziel ist, dass die Fachschaften einen Erfolg bis maximal 20% des Mitgliederbeitrages budgetieren.
- 2 Das Eigenkapital muss im Rahmen der nachfolgenden Paragraphen verwaltet werden
 - a) Das Eigenkapital darf nicht mehr als zehn Franken pro Studierende einer Fachschaft/Standort überschreiten.
 - b) Falls das Eigenkapital Ende Jahr diesen Betrag überschreitet, ist ein detaillierter Finanzplan aufzustellen, der das Vermögen innerhalb vereinbarter Zeit auf die verlangte Obergrenze reduziert.
 - c) Der Finanzplan wird an einer Sitzung des Vorstands students.fhnw und dem/der Leiter/in Finanzen von der Fachschaft präsentiert.
 - d) In ausserordentlichen Fällen genehmigt der Vorstand students.fhnw das Eigenkapital, welches die Obergrenze übersteigt, ohne dass ein Finanzplan aufgestellt werden muss.
- 3 Wenn die Jahresrechnung einen positiven Erfolg aufweist, so wird der Beitrag folgendermassen gekürzt
 - a) Erfolg \leq 20% des Beitrags:
100% des Beitrages werden ausbezahlt
 - b) 20% des Beitrages $<$ Erfolg \leq 120% des Beitrages:
Beitrag = $(-\text{Erfolg} / \text{Beitrag} + 1.2) * \text{Beitrag}$
 - c) 120% des Beitrages $<$ Erfolg 0% des Beitrags werden ausbezahlt.

Ausschüttung

Art. 20

Die Mitgliederbeitragsausschüttung erfolgt per 31. Dezember

III) Sozialfonds

Grundsätzliches

Art. 21

- 1 Der Sozialfonds besteht aus den zurückbehaltenen Mitteln, die nicht an die Fachschaften ausbezahlt wurden.
- 2 Die Mittel des Sozialfonds gehören allen Fachschaften.
- 3 Die Mittel des Sozialfonds werden von dem/der Leiter/in Finanzen verwaltet.

Zweck

Art. 22

Die Mittel des Sozialfonds werden für folgende Zwecke verwendet:

- a) Spezifischer Fachschafts-Support
- b) Spezialprojekte der Fachschaften
- c) Spezialprojekte von students.fhnw

a) Fachschafts-Support

Art. 23

Der Vorstand students.fhnw kann den/die Leiter/in Projekte damit beauftragen, ein Projekt zu Lasten des Sozialfonds und zu Gunsten einer einzelnen Fachschaft durchzuführen, falls diese dies begrüsst.

b) + c) Spezialprojekte

Art. 24

- 1 Fachschaften, die ein spezielles Projekt realisieren wollen, welches jedoch deren finanziellen Rahmen übersteigt, können mit dem Formular „Antrag Sozialfonds“ einen Antrag auf dessen Finanzierung stellen.
- 2 Der/Die Leiter/in Finanzen prüft den Antrag auf Plausibilität und empfiehlt diesen dem Vorstand students.fhnw zur Genehmigung oder Ablehnung.
- 3 Der Vorstand students.fhnw ist für die Verteilung und Vergabe der Mittel aus dem Sozialfonds verantwortlich.

C. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 25

Das Finanzreglement der Studierendenorganisation FHNW gilt ab dem 1. September 2014. Änderungen treten umgehend nach Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.